

Nutzungsbedingungen für Geobasisdaten des Kantons Basel-Landschaft

Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle kantonalen und kommunalen Geobasisdaten des Kantons Basel-Landschaft, die in den Anhängen I und II der kantonalen Verordnung über Geoinformation (SGS 211.58) aufgeführt sind.

Umfang

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt der Datenbezügerin oder dem Datenbezüger zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Geobasisdaten.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Bezug und die Nutzung von Geobasisdaten des Kantons Basel-Landschaft bildet das Akzeptieren dieser Nutzungsbedingungen durch die Datenbezügerin oder den Datenbezüger.

Für beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe B) ist zudem eine explizite Einwilligung zur Nutzung durch die GIS-Fachstelle oder durch die für die entsprechenden Geobasisdaten zuständige Stelle erforderlich.

Eigentum, Urheberrecht

Die Geobasisdaten gehen nicht in das Eigentum der Datenbezügerin oder des Datenbezügers über. Die Eigentums- und Urheberrechte verbleiben beim Kanton Basel-Landschaft oder bei der zuständigen Gemeinde.

Veröffentlichung, Quellenhinweis

Auf sämtlichen Plots und Publikationen, welche an Dritte abgegeben oder veröffentlicht werden, muss mit dem Vermerk "Geodaten des Kantons Basel-Landschaft" auf die Herkunft der Daten hingewiesen werden.

Bei Veröffentlichungen im Internet ist zudem die Aktualität der Daten explizit anzugeben.

Falls der Dienst „GeoWMS BL“ in einer online Karte eingebunden wird, muss die Quelle mit dem Vermerk „WMS data: © Amt für Geoinformation BL“ auf geeignete Weise angegeben werden.

Weitergabe

Die Weitergabe der Geobasisdaten durch die Datenbezügerin oder den Datenbezüger an Projektpartner ist unter Nennung der Quelle und der Beilage dieser Nutzungsbedingungen erlaubt. Dabei gehen alle Verpflichtungen der Datenbezügerin oder des Datenbezügers zusätzlich auf den empfangenden Dritten über.

Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B dürfen, ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Datenabgabestelle, nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen von einzelnen Fachbereichen.

Die bezogenen Geobasisdaten dürfen nicht verkauft oder auf andere Weise entgeltlich weitergeleitet werden. Werden die Geobasisdaten in verarbeiteter Form weitergegeben, so darf nur der Anteil an der Verarbeitung, nicht aber an den Geobasisdaten veräussert werden.

Qualität

Die Datenbezügerin oder der Datenbezüger hat sich über die Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der verwendeten Daten zu informieren. Es ist insbesondere zu beachten, dass die Dezimalstellen der Koordinatenwerte nicht die tatsächliche Genauigkeit der Geobasisdaten wiedergeben. Die Genauigkeiten der Geobasisdaten bewegen sich je nach Fachbereich und Örtlichkeit in verschiedenen Toleranzbereichen.

Über die Qualität der abgegebenen Geobasisdaten gibt das Datenbegleitdokument umfassend Auskunft. Weitere Informationen können über den Such- und Katalogdienst www.geocat.ch abgefragt werden. Weitere Auskünfte erteilt die für die entsprechenden Geobasisdaten zuständige Stelle.

Rechtswirkung

Die abgegebenen Geobasisdaten entfalten keine Rechtswirkung. Massgebend bleiben die Originalpläne oder der originale Datensatz der zuständigen Stelle gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG, SR 510.62).

Haftung

Aus technischen Gründen kann die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten nicht garantiert werden. Die Datenabgabestelle und die für die entsprechenden Geobasisdaten zuständige Stelle lehnen die Haftung für allfällige Schäden ab, die bei direkter oder indirekter Benutzung der Daten entstehen könnten.

Datenschutz

Die Datenbezügerin oder der Datenbezüger sind für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

Geschützter Zugang zu Geodiensten

Nutzerinnen und Nutzer mit einem geschützten Zugang zu Geodiensten des Kantons, dürfen den zugewiesenen Benutzernamen und das Passwort nicht an Unberechtigte weitergeben.

Das unverschlüsselte Speichern von Passwörtern in für Nutzerinnen und Nutzer lesbarem Programmcode von Clientanwendungen (z. B. JavaScript) ist untersagt.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung vom 12. Januar 2010 für Geobasisdaten und Geodienste (SGS 211.57).

Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62)
- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (SR 510.620)
- Kantonale Verordnung vom 17. Juni 2008 über Geoinformation (SGS 211.58)
- Kantonale Gebührenverordnung vom 12. Januar 2010 für Geobasisdaten und Geodienste (SGS 211.57)

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sissach

Liestal, März 2017